

# Reglement für die Benutzung der Mehrzweckhalle WIEL



# Reglement für die Benutzung der Mehrzweckhalle WIEL

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1    Allgemeines .....	3
Art. 2    Hauswartentschädigung.....	3
Art. 3    Schäden .....	3
<b>Benutzerordnung</b> .....	<b>3</b>
Art. 4    Schadensmeldung.....	3
Art. 5    Haftpflicht.....	3
Art. 6    Geräte und Material .....	3
Art. 7    Reinigung .....	3
Art. 8    Schlüssel .....	4
Art. 9    Musikprobenraum .....	4
Art. 10   Schliessung .....	4
Art. 11   Festwirtschaften.....	4
<b>Sicherheits-Dispositiv für Veranstaltungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 11   Notausgänge .....	4
Art. 12   Brandschutz.....	4
Art. 13   Zufahrt .....	4
Art. 14   Verkehrsregelung .....	4
Aufgabenverteilung: Veranstalter – Verkehrsdienst (VD).....	5
<b>Besondere Weisungen für Festivitäten</b> .....	<b>5</b>
Art. 15   Zutritt - Alkoholausschank.....	5
Art. 16   Dekoration.....	5
Art. 17   Bestuhlung.....	5
Art. 18   Bodenschutz .....	5
Art. 19   Nutzung Hauswirtschaftsraum.....	5
Art. 20   Aussenareal .....	6
<b>Emissionsschutz Richtlinien für Festivitäten</b> .....	<b>6</b>
Art. 21   Türen und Fenster .....	6
Art. 22   Musik.....	6
Art. 23   Publikumsdurchsage .....	6
Art. 24   Getränkeausschank .....	6
Art. 25   Einricht- und Aufräumarbeiten .....	6
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 26   Reglement Pflicht .....	7
Art. 27   Reglement Verstoss.....	7
Art. 28   Bewilligungsentzug.....	7
Art. 29   Haftpflicht SB.....	7
Art. 30   Gesuche .....	7
Anhang 1: <b>Gebühren Fremdnutzung MZHW</b> (gültig ab Januar 2012) .....	<b>8</b>
Anhang 2: <b>Verkehrsorganisation bei Grossanlässen MZHW</b> .....	<b>10</b>

## **Zweck**

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer der Mehrzweckhalle WIEL und wird jeder Bewilligung beigelegt.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle WIEL ist Eigentum der Primarschulgemeinde Müllheim. Das vorliegende Reglement bezieht sich auf die ausserschulische Nutzung der Mehrzweckhalle WIEL (nachfolgend MZHW genannt) und die dazu gehörenden Räumlichkeiten.

Die MZHW wird auf schriftlichen Antrag für ausserschulische Anlässe an Institutionen und Vereine der Gemeinde Müllheim vermietet. Die Gebührenordnung wird im Anhang 1 geregelt.

Anlässe der Schulgemeinde werden erstrangig behandelt.

Das Antragsformular kann auf dem Schulsekretariat der Primarschule Müllheim bezogen werden und muss mindestens 2 Monate vor dem Anlass eingereicht werden.

Beachte: Art. 14 und Anhang 2

Der Entscheid über die Bewilligung obliegt der Schulbehörde. Das Schulsekretariat informiert die politische Gemeinde über den Entscheid.

### Art. 2 Hauswartentschädigung

Leistungen der Hauswarte sind gemäss Gebührenordnung im Anhang 1 separat zu entschädigen.

### Art. 3 Schäden

Allfällige Personenschäden, sowie Schäden an Gebäude, Installationen und der Umgebung, gehen zu Lasten der Benutzer. Die Primarschulgemeinde lehnt jede Haftung ab.

Die Benutzer sind verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **Benutzerordnung**

### Art. 4 Schadensmeldung

Die Anlagen und deren Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden.

### Art. 5 Haftpflicht

Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen und deren Einrichtungen beschädigt, haftet für die Schäden.

Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat nicht zu ermitteln, haftet der Benutzer bzw. der Veranstalter. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.

### Art. 6 Geräte und Material

Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und an den dafür bezeichneten Plätzen zu deponieren. Für fehlendes oder beschädigtes Material haftet der Benutzer.

### Art. 7 Reinigung

Bei Veranstaltungen ist die Reinigung mit Unterstützung des Hauswartes vom Veranstalter auszuführen. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart.

#### Art. 8 Schlüssel

Den Verantwortlichen der Vereine bzw. Veranstaltungen, wird gegen Unterschrift ein Schlüssel vom Hauswart abgegeben. Bei Verlust wird eine Gebühr von Fr. 100.- in Rechnung gestellt. Bei Wechsel der Verantwortlichkeiten innerhalb der Vereine, muss die Unterschrift beim Hauswart neu geleistet werden.

#### Art. 9 Musikprobenraum

Die Nutzung ist nur während der auf dem Belegungsplan aufgeführten und von der Primarschulbehörde bewilligten Zeiten gestattet. Dabei ist zu beachten, dass die Mittagsruhe von 1200 Uhr bis 1315 Uhr eingehalten wird. Schlagzeugproben nach 1930 Uhr sind nicht gestattet. Während den Proben sind die Dachfenster im Musikprobenraum unbedingt geschlossen zu halten.

#### Art. 10 Schliessung

Beim Verlassen der MZHW sind sämtliche Lichter zu löschen und die Eingangstüren abzuschliessen. Die An- und Abfahrt zu der MZHW soll geordnet erfolgen und übermässiger Lärm vermieden werden.

#### Art. 11 Festwirtschaften

Festwirtschaften werden unter dem Abschnitt "Besondere Weisungen für Festivitäten" abgehandelt.

### ***Sicherheits-Dispositiv für Veranstaltungen***

#### Art. 11 Notausgänge

Die Notausgänge sind ständig freizuhalten. Die Türen sind mit Sicherheitsschlösser ausgerüstet, welche von innen immer geöffnet werden können. Verbindungsgänge und Notausgänge dürfen nicht verdunkelt werden.

#### Art. 12 Brandschutz

Der Veranstalter ist für den Brandschutz verantwortlich. In sämtlichen Räumen sowie hinter den Bars, im Office etc. müssen Feuerlöscher bereit stehen. Die Platzierung erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Für Dekorationen und Einbauten gilt das Merkblatt "Feuerschutzvorschriften für Dekorationen in Räumen" des kantonalen Feuerschutzamtes. Bei Bedarf ist eine Abnahme durch den Feuerschutz Beamten der Gemeinde zu veranlassen.

Offene Feuer und Finnenkerzen sind auf dem ganzen Areal der MZHW verboten.

#### Art. 13 Zufahrt

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss über die Turnhallenstrasse gewährleistet sein.

#### Art. 14 Verkehrsregelung

Für die Verkehrsregelung bzw. das Parkieren bei Veranstaltungen gelten die Weisungen des Verkehrsdienstes der Feuerwehr Müllheim gemäss Anhang 2.

Ein Monat vor der Veranstaltung ist bei der Gemeinde (Kanton) die Bewilligung für das Parkieren auf der Steckbornerstrasse zu beantragen.

## Aufgabenverteilung: Veranstalter – Verkehrsdienst (VD)

Veranstalter

- Kopie von der Bewilligung des Kantons an den Verkehrsdienst
- Nach Beendigung des Verkehrsdienstes Sicherstellung der Notfallzufahrt über die Turnhallenstrasse.
- Abräumen der Signalisation nach Beendigung des Anlasses
- Material Rückschub gemäss Material Liste
- Material Verluste müssen vom Veranstalter übernommen werden
- Die Kontaktperson muss vor Beginn des Anlasses dem VD bekannt sein.
- Entschädigung und Verpflegung des VD

Verkehrsdienst

- Korrekte Signalisation gemäss der Bewilligung des Kantons
- Sicherstellung der Notfallzufahrt während der ganzen Einsatzdauer
- Sicherstellung der Parkordnung während der ganzen Einsatzdauer
- Material Bestellung bei der Gemeinde
- Material Liste und Tarifblatt an den Veranstalter
- Material Rückschub Kontrolle
- Meldung an die Gemeinde über ev. Materialverluste
- Abrechnung an den Veranstalter innert Wochenfrist

### ***Besondere Weisungen für Festivitäten***

#### Art. 15 Zutritt - Alkoholausschank

Bei Abendunterhaltungen haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung deren Eltern Zutritt. Bei Stimmungsfesten haben Jugendliche unter 16 Jahren generell keinen Zutritt. Dem Alkoholausschankverbot für Jugendliche ist Folge zu leisten.

Bei Stimmungsfesten muss vom Veranstalter ein angemessener Ordnungsdienst angestellt werden.

#### Art. 16 Dekoration

Hallendekorationen und Bareinrichtungen dürfen keine bleibenden Spuren hinterlassen.

#### Art. 17 Bestuhlung

Die Hallenbestuhlung wird für Stimmungsfeste (z.B. Maskenball) nicht zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat in solchen Fällen für geeignete Tische und Bänke zu sorgen.

#### Art. 18 Bodenschutz

Bei Stimmungsfesten ist der Boden der Turnhalle vollständig abzudecken. Bei Konfettigebrauch sind zudem die Fugen abzukleben.

#### Art. 19 Nutzung Hauswirtschaftsraum

Im Hauswirtschaftsraum darf kein Barbetrieb installiert werden. Der Betrieb einer Kaffeestube ist erlaubt.

Art. 20 Aussenareal

Das Betreiben einer Bar auf dem Aussenareal der MZHW ist untersagt.

### ***Emissionsschutz Richtlinien für Festivitäten***

Art. 21 Türen und Fenster

Türen und Fenster auf der Nord- und Ostseite sind während des ganzen Anlasses geschlossen zu halten. Ausgenommen sind die Fenster der Toilettenanlage.

Bei Bedarf sind kurze Lüftungsperioden erlaubt. Dabei sind die Musikanlagen auszuschalten.

Der Ausgang beim Office darf nur für den Getränke Umschlag geöffnet werden. Ab 24'00 Uhr muss das Leergut im Office gelagert werden.

Art. 22 Musik

Hallen - Musik

Tanzmusik (Live Band oder Discjockey) in der Halle ist bis 03'00 Uhr erlaubt.

Bar - Musik

DJ Unterhaltung in der Bar ist bis 04'00 Uhr erlaubt. Danach ist Hintergrundmusik bis 05'00 Uhr gestattet.

Art. 23 Publikumsdurchsage

Vor der letzten Tanzrunde (spätestens 02'45 Uhr) soll die Tanzmusik oder der DJ eine Durchsage ans Publikum richten, die dazu aufruft: "Im Freien möglichst wenig Lärm zu verursachen, um der Nachtruhe gerecht zu werden".

Art. 24 Getränkeausschank

Der Ausschank von Getränken ist nur bis 04'30 Uhr erlaubt.

Art. 25 Einricht- und Aufräumarbeiten

Für Einricht- und Aufräumarbeiten der Veranstaltung, ist es untersagt Musikanlagen und dergleichen in Betrieb zu nehmen. Auf- und Abbau der Tanzmusikanlage hat über den Bühnenaufgang zu erfolgen. Aufräumarbeiten im Aussenbereich sind erst ab 07'30 Uhr gestattet. Unnötiger Lärm ist generell zu vermeiden.

Beachte: Folgende Plätze, Strassenränder und angrenzende Gärten sind von Flaschen und Scherben zu reinigen!

- Turnhallestrasse (inkl. Querstrasse) bis Steckbornerstrasse
- Turnhallestrasse bis Gasse
- Klingenbergweg bis Zielstrasse
- gesamte Sportanlage
- Spielplatz WIEL und Spielwiese WIEL
- gesamte Schulanlage Weil Pavillons
- Parkplätze und Eingangsplatz zu Schulhaus WIEL

Auch Flaschen, die nicht aus dem Verkaufssortiment des Veranstalters stammen, müssen aufgeräumt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### Art. 26 Reglement Pflicht

Den Anordnungen der Primarschulbehörde und des Hauswartes ist Folge zu leisten.

### Art. 27 Reglement Verstoss

Bei Nichteinhaltung dieses Reglements, kann dem betroffenen Benutzer eine Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Umtriebsgebühren werden durch die Primarschulbehörde festgelegt und erhoben.

### Art. 28 Bewilligungsentzug

Benutzern, die sich trotz vorangegangenen Mahnungen nicht an dieses Reglement halten, kann die Primarschulbehörde mit sofortiger Wirkung die Bewilligung zur Benutzung der MZHW ganz oder vorübergehend entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden.

### Art. 29 Haftpflicht SB

Die Primarschulbehörde lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Benutzer der MZHW haben die entsprechenden Versicherungen selbst abzuschliessen.

### Art. 30 Gesuche

Gesuche und Beschwerden sind schriftlich an die Primarschulbehörde zu richten.

Dieses Reglement tritt am 31.03.2006 in Kraft.

Müllheim, 13.03.2006

Primarschulbehörde Müllheim

Der Schulpräsident:

Der Vizepräsident:

Peter Hungerbühler

Ulrich Jucker

für Kurse, Training, Grossanlässe in der Sport- und Schulanlage.

**Anlässe der Politischen-, der Kirch- und der Schulgemeinde sind gebührenfrei.  
(Aufwand Hauswart wird in Rechnung gestellt!)**

#### **Sportliche Anlässe**

Vereine Müllheim\*

Turnhalle Wiel	Stunde	Fr.	10.00
	Jahr**	Fr.	200.00

Bühne	Stunde	Fr.	10.00
	Jahr**	Fr.	100.00

Andere Vereine Turnhalle Wiel	Stunde	Fr.	25.00
----------------------------------	--------	-----	-------

Bühne	Stunde	Fr.	25.00
-------	--------	-----	-------

#### **Unterhaltungen/ Vereine**

Turnhalle mit Nebenräumen	pauschal	Fr.	300.00
---------------------------	----------	-----	--------

2 Unterhaltungen mit Nebenräumen	pauschal	Fr.	480.00
-------------------------------------	----------	-----	--------

Turnhalle ohne Nebenräume	pauschal	Fr.	150.00
------------------------------	----------	-----	--------

#### **Diverse Spezialanlässe**

Stimmungsfeste ohne Mobiliar	pauschal	Fr.	480.00
------------------------------	----------	-----	--------

Delegiertenversammlung Blutspenden, Militär	pauschal	Fr.	100.00
--	----------	-----	--------

Hallenmiete mit Nebenräumen (Keine Unterhaltung)	Tag/ Abend	Fr.	150.00
---	------------	-----	--------

#### **Sonstige Schulräume**

Schulküche/ Hauswirtschaft	Tag/ Abend	Fr.	50.00
----------------------------	------------	-----	-------

Werkraum	Tag/ Abend	Fr.	50.00
----------	------------	-----	-------

Schulzimmer/ Mehrzweckraum OG	Tag/ Abend	Fr.	50.00
-------------------------------	------------	-----	-------

Singsaal	Tag/ Abend	Fr.	50.00
	Jahr**	Fr.	200.00

\* Als Vereine Müllheim gelten Vereine, die einen Gemeindebeitrag erhalten.

\*\* Benutzung einmal wöchentlich

**Gebühren für öffentliche Körperschaften und wohltätige Institutionen werden dem Anlass entsprechend erhoben.**

**Die Schulräumlichkeiten werden nicht an Privatpersonen vermietet.**



**Der Aufwand des Hauswartes wird gem. Rapport dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.**

**Tarif Hauswart**

<b>Tarif A</b>	Aufwand Mo. bis Fr. von 06.00 bis 20.00 Uhr	Fr. /Std. 50.00
<b>Tarif B</b>	Aufwand Mo. bis Fr. ab 20.00 Uhr	Fr. /Std. 60.00
<b>Tarif C</b>	Aufwand Samstag von 06.00 bis 20.00 Uhr	Fr. /Std. 60.00
<b>Tarif D</b>	Aufwand Sonn- und Feiertage Sa. 20.00 Uhr bis Mo. 06.00 Uhr	Fr. /Std. 75.00

## Anhang 2: *Verkehrsorganisation bei Grossanlässen MZHW*

### Verkehrsführung gem. Bewilligung Kapo

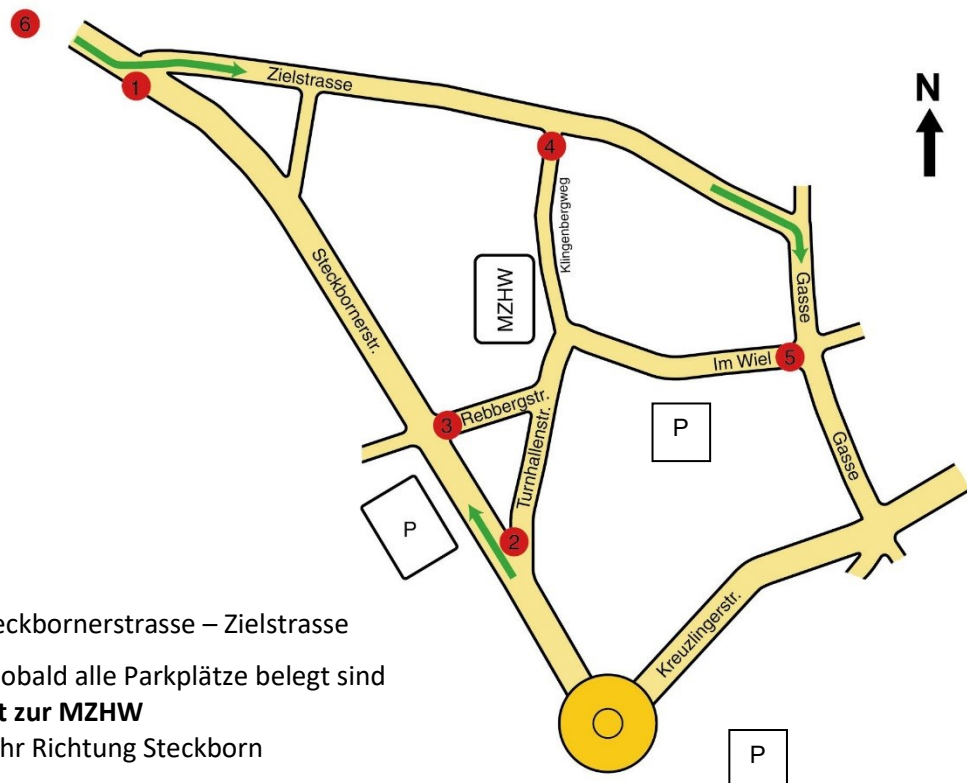
- Signalisieren der Steckbornerstrasse K55 als Einbahnstrasse (Signal 4.08 ab Kreisel Ochsenkreuzung).
- Signalisieren der Kantonsstrasse K55 mit Einfahrt verboten (Signal 2.02) ab Zielstrasse. Umleitung über Zielstrasse – Gasse – Kreuzlingerstrasse.
- Informationen: Verkehrsdienst FW Müllheim

### Notfallzufahrt zur MZHW

- Steckbornerstrasse – Turnhallenstrasse – Wielhalle

### Parkplätze

- In Fahrtrichtung auf der Steckbornerstrasse bis zur Zielstrasse (nur wenn die Bewilligung vorliegt ) Fussgängerweg mitbenutzen
- Die eingezeichneten Parkplätze bei der Wielhalle
- Entlang dem Sportplatz Richtung Steckborn entlang dem Lebhag (nur einseitig)
- Beim Kindergarten dem Holzzaun entlang (die Kurve bei der Wielhalle freilassen)
- Vorplatz beim Wiel - Schulhaus und die eingezeichneten Parkplätze
- Parkplatz neben dem alten Feuerwehrdepot an der Steckbornerstr.
- Ochsenschulhaus
- Coop Areal
- Beerenbachweg-Höfli einseitig (Brücke freilassen).



- 1 Umleitung Steckbornerstrasse – Zielstrasse
- 2 Absperrung, sobald alle Parkplätze belegt sind  
**Notfallzufahrt zur MZHW**  
Einbahnverkehr Richtung Steckborn
- 3 Allgemeines Fahrverbot
- 4 Absperrung Klingenbergweg
- 5 Allgemeines Fahrverbot
- 6 Gefahren - Triopan